

# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

**B a u p r ü f d i e n s t (BPD) : 5/1999**

**Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore**

### **1 Gegenstand des Bauprüfdienstes**

Werden kraftbetätigte, d.h. teilweise oder vollständig von Kraftmaschinen bewegte Fenster, Türen oder Tore errichtet oder eingebaut, so muss sichergestellt sein, dass durch diese Bauteile keine Gefahren, insbesondere Unfälle durch Quetschen oder Scheren, entstehen können. Für den gewerblichen Bereich wurden dementsprechende Anforderungen in der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 11/1 - 5 sowie in den Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegt.

Dieser Bauprüfdienst gibt Hinweise für die Vermeidung derartiger Gefahren durch kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore im nichtgewerblichen Bereich.

### **2 Grundlagen**

Die Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat die "Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore" erarbeitet. Diese Richtlinien wurden von den jeweiligen Berufsgenossenschaften als Beurteilungsgrundlage für den gewerblichen Bereich herausgegeben. Sie behandeln insbesondere die Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung der Fenster, Türen und Tore und beschreiben u.a. die Einrichtungen zur Sicherung von Quetsch- und Scherstellen.

Diese Richtlinien finden u.a. keine Anwendung, soweit für die kraftbetätigten Fenster, Türen und Tore Regelungen in Rechtsvorschriften enthalten sind. Das ist z.B. der Fall für Fenster und Türen von Aufzugsanlagen nach der Aufzugsverordnung in Verbindung mit § 36 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO).

Auch für den nichtgewerblichen Bereich können kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore, die den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen, als ordnungsgemäß im Sinne der Vermeidung von Unfallgefahren angesehen werden. In der "Gleichwertigkeitsklausel" dieser Richtlinien wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben den in den Richtlinien behandelten technischen Lösungen auch andere, mindestens ebenso sichere Lösungen in Betracht kommen können, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

### **3 Bauaufsichtliches Verfahren**

- 3.1 Unterliegt im nichtgewerblichen Bereich die Errichtung oder Änderung kraftbetätigter Fenster, Türen oder Tore einem Genehmigungsverfahren nach § 60 HBauO (z.B. Tore von Wohnhausgaragen oder in bestimmten Fällen Tore von Einfriedigungen), so wird folgende Auflage in den Genehmigungsbescheid aufgenommen:

"Das/die ... (Fenster, Tür, Tor) ... muss so beschaffen sein und eingebaut werden, dass es/sie keine Unfallgefahren verursacht. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn das/die (Fenster, Tür, Tor) ... den "Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore" entspricht. Bei Türen und Toren, die gleichzeitig Lüftungsgitter (z.B. Rollgittertor) sind und in deren Öffnungen Personen (z.B. spielende Kinder) hineingreifen können, müssen zusätzlich die Quetsch- und Scherstellen gesichert sein, die bei der Aufwärtsbewegung gebildet werden.

Die genannten Richtlinien wurden von der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften verfasst. Sie sind erhältlich bei der Carl-Heymanns-Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln (§ 3 Absatz 1 HBauO)."

- 3.2 Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Bauvorlagenverordnung hat der Bauherr vor Inbetriebnahme der kraftbetätigten Fenster, Türen und Tore der Bauprüfstelle eine Erklärung des Unternehmers vorzulegen, in der die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore bestätigt wird.

Der Bauprüfdienst 13/1988 ist nicht mehr anzuwenden.